

5. a) für den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften den Nachweis, daß der Bewerber die Diplomprüfung einer technischen, chemischen, physikalischen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen oder eine andere, als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

Für eine Promotion in Chemie kann die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt in der Regel nicht als Voraussetzung für die Zulassung anerkannt werden.

- b) Bewerber, für die keine Möglichkeit zur Ablegung einer Diplom-Prüfung besteht, können, wenn sie ein mindestens 8semestriges Fachstudium abgelegt haben, auf Beschluß der Fakultät zur Promotion zugelassen werden.

6. für den Grad eines Doktors der Philosophie

- a) in den geisteswissenschaftlichen Fächern den Nachweis, daß der Bewerber mindestens 8 Semester in dem einschlägigen Fach studiert und die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen oder eine andere, als gleichwertig anerkannte Staatsprüfung bestanden hat.

Bewerber, für die keine Möglichkeit besteht, eine solche Prüfung abzulegen, die aber ein ordentliches Fachstudium von 8 Semestern nachweisen — davon mindestens 3 Semester an einer Universität —, können auf Beschluß der Fakultät zur Promotion zugelassen werden, wenn ihr Fachstudium ein in der Regel 6semestriges Studium in 2 Nebenfächern einschließt.

- b) in den sozialwissenschaftlichen Fächern den Nachweis, daß der Bewerber die Diplom-Prüfung für Volks-